dbb nrw beamtenbund und tarifunion

Wilfried Haßler

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 13/ 3 3 7 3 A 04

Anhörung im Unterausschuss "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses am 25. November 2003

Vortrag zum

Doppelhaushalt 2004/2005

Wilfried Haßler - lbb - hzs

Es gilt das gesprochene Wort!

Die Landesregierung NRW erwartet die Zustimmung des Landtages zu mehreren Gesetzen, die empfindlich und tief in die soziale und berufliche Situation der Beamtinnen und Beamten des Landes eingreifen. Hierzu gehören auf den ersten Blick:

- Kürzung des Weihnachtsgeldes
- Streichung des Urlaubsgeldes
- Erhöhung der Wochenarbeitszeit
- Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Insbesondere in der Kumulation führen diese Maßnahmen zu unzumutbaren Belastungen und sind - auch angesichts der zahlreichen Sonderopfer, die den Beamtinnen und Beamten in jüngster Zeit von der Politik zugemutet worden sind - für die Motivation der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst und damit für die notwendige Qualität des Öffentlichen Dienstes schädlich.

Erhöhung der Wochenarbeitszeit

Landesregierung und Landtag handeln auch wider besseren Wissens, wenn sie die Wochenarbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer im Lande durch Erhöhung der Pflichtstundenzahl heraufsetzen. Die Fa. Mummert + Partner hat 1998 im Auftrage der Landesregierung die zeitliche Belastung der Lehrkräfte untersucht und ist - in Kurzfassung - zu dem Ergebnis gekommen, dass Lehrerinnen und Lehrer in der Jahresarbeitszeit um bis zu 11 Prozent über der Jahresarbeitszeit etwa der Verwaltungsbeamten liegen. Die Daten für die einzelnen Schulformen können dem Gutachten von Mummert + Partner entnommen werden:

Schulform	Jahresarbeitszeit *)	Wochenarbeitszeit *)
Berufsbild. Schulen	1.839 Stunden	41,6 Stunden
Gesamtschule	1.976 Stunden	44,7 Stunden
Gymnasium	1.900 Stunden	43,0 Stunden
Hauptschule	1.791 Stunden	40,5 Stunden
Realschule	1.769 Stunden	40,2 Stunden
Sonderschule	1.828 Stunden	41,4 Stunden
Zweiter Bildungsweg	1.864 Stunden	42,2 Stunden
Zum Vergleich		
Verwaltung	1.702 Stunden	38,5 Stunden

^{*)} angegeben sind jeweils Zeitstunden mit 60 Minuten

Vor diesem Hintergrund die Pflichtstundenzahl und damit die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer zu erhöhen, verhöhnt die Leistung einer ganzen Berufsgruppe, deren Arbeit für dieses Land und vor allem für die Zukunft dieses Landes eine besondere Bedeutung hat.

Entlastungsstunden

Doch mit dieser Benachteiligung will es die Landesregierung offenbar nicht belassen, denn sie nimmt billigend in Kauf, dass durch diese Maßnahme automatisch weitere Belastungen auf die Lehrkräfte zukommen. Sie wissen, meine Damen und Herren, dass den Schulen ein kleineres Stundenkontingent zur Verfügung steht - für eine Schule mit durchschnittlicher Größe sind dies i.d.R. 25 - 40 Unterrichtsstunden -, um die Spitzenbelastungen in einem Lehrerkollegium zu mildern. Dieses Stundenkontingen ist nicht - wie man vermuten könnte - an die Zahl der einzurichtenden Klassen und Kurse und ihre Größe gebunden, sondern an die Zahl der der Schule zur Verfügung stehenden Lehrerstellen.

Mit der Erhöhung der Pflichtstundenzahl und der damit verbundenen Verschlechterung der Schüler-Lehrerstellen-Relation ist also auch eine Verminderung der Entlastungsstunden verbunden. Damit vergrößert sich die Belastung der besonders Belasteten automatisch: Da sich etwa die Zahl der zu korrigierenden Klassenarbeiten und Klausuren nicht verringert, die Zahl der Lehrerstellen aber um mind. 4.000 abnimmt, steigt die Korrekturbelastung für den Einzelnen spürbar. Abhilfe könnte hier schaffen, dass die 1.000 Stellen nicht im Haushaltskapitel 05 300 Schule allgemein eingestellt, sondern den einzelnen Schulkapiteln gewichtet zugewiesen werden.

Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Die beabsichtigte Verlängerung der Lebensarbeitszeit begründet die Landesregierung mit der Angleichung an die entsprechenden Bestimmungen für Lehrerinnen und Lehrer im Angestelltenverhältnis. Warum an dieser Stelle dieses Vergleichsargument ziehen soll, aber etwa beim Weihnachtsgeld, beim Urlaubsgeld, bei der Jubiläumszuwendung nicht, muss für die Betroffenen als willkürlichen Spareinschnitt aufgefasst werden. Es gäbe im Übrigen noch andere Bestimmungen, die vom Tarifrecht ins Beamtenrecht übertragen werden sollten. Ich nenne nur die Vorschriften für Altersteilzeit.

Zudem sind Lehrerinnen und Lehrer aus guten Gründen gemäß der in Nordrhein-Westfalen gültigen Rechtslage i.d.R. zu Beamten zu ernennen. Warum gerade diese Bestimmung des Regel-Beschäftigungsverhältnisse an die Ausnahmeregelung angepasst werden muss, entzieht sich jeglicher sachlicher Argumente.

Aus der jährlich vom Landesamt für Besoldung und Versorgung vorgelegten BILANZ geht für das Jahr 2002 hervor, dass das Durchschnittsalter der Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen bei Eintritt in den Ruhestand bei 59 Jahren liegt. Dieses Alters zu steigern und alle nur erdenklichen Maßnahmen zur Erleichterung der Arbeit in den Schulen des Landes zu ergreifen, wäre höchste Pflicht der Landesregierung und dieses

Parlaments. Statt dessen erhöht man die Belastungen auch und gerade der älteren Lehrkräfte, so dass die Prognose sehr leicht fällt: Das durchschnittliche Eintrittsalter der Lehrerinnen und Lehrer in den Ruhestand wird in den kommenden Jahren nicht nur nicht ansteigen, es wird deutlich sinken und damit den Landeshaushalt NRW über Gebühr - und völlig unnötig - belasten. Die von der Landesregierung beabsichtigten Maßnahmen bewirken also - zumindest partiell - das Gegenteil von dem, was erreicht werden soll.

Pensionierungszeitpunkt

Die Landesregierung will das Pensionierungsalter für Lehrerinnen und Lehrer auf das Ende des Schulhalbjahres legen, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Damit **müssen** Lehrerinnen und Lehrer länger arbeiten als alle anderen Beamtengruppen. Wenn schon die Landesregierung - entgegen aller Ratschläge und Hinweise - das Pensionierungsalter der Lehrkräfte anheben will, sollte sie höchstens den Gleichklang mit den allgemeinen Beamtenvorschriften suchen. Durch die beabsichtigte Selbstständigkeit der Schulen und die bereits heute bestehenden Möglichkeiten der "unterjährigen" Einstellungen kann jederzeit im Schuljahr für Ersatz gesorgt werden.

Dies würde eine weitere Benachteiligung beseitigen, die ausschließlich die Lehrerinnen und Lehrer des Landes treffen würde. Der Versorgungsabschlag, den Beamtinnen und Beamte hinzunehmen haben, wenn sie vorzeitig in Pension gehen (müssen), berechnet sich aus dem "gesetzlichen Pensionsalter". Die Vorschrift würde für Lehrkräfte eine Verschlechterung von bis zu 1,8 Prozent ihrer Pension bedeuten – monatlich und lebenslang. Diese weitere zusätzliche Benachteiligung darf der Landtag nicht zulassen und wäre durch eine leichte und einfache Änderung des Landesbeamtengesetzes zu vermeiden.

Düsseldorf, 25. November 2003